

Amtliche Bekanntmachung

der

Gemeinden des Amtes Großer Plöner See

vom 05. September 2017

Inhalt:

- 1. Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017**

Hinweis auf eine amtliche Bekanntmachung

Das Amt Großer Plöner See stellt folgende amtliche Bekanntmachung innerhalb von 3 Tagen nach Erscheinen dieser Ausgabe mit dem Gesamttext im Internet unter [www.amt-grosser-ploener-see.de/Amtliche Bekanntmachungen](http://www.amt-grosser-ploener-see.de/Amtliche_Bekanntmachungen) unter dem jeweiligen Gemeindenamen und unter [www.gemeinde-bosau.de/Aktuelles/Amtliche Bekanntmachungen](http://www.gemeinde-bosau.de/Aktuelles/Amtliche_Bekanntmachungen) bereit:

Bekanntmachung für die **Gemeinden des Amtes Großer Plöner See**: Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017.

Plön, 04.09.2017

**Amt Großer Plöner See
- Der Amtsvorsteher -**

Wahlbekanntmachung

1. Am 24. September 2017
findet die

Wahl zum 19. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.¹

2. Die Gemeinde² bildet einen Wahlbezirk.
Der Wahlraum wird in 24329 Grebin, Dorfstr. 24, im Gasthof „Grebener Krug“ eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14.08.2017 bis zum 03.09.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14:00 Uhr in der Amtsverwaltung des Amtes Großer Plöner See in 24306 Plön, Heinrich-Rieper-Str. 8 (Sitzungsraum, Obergeschoss), zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Wähler hat eine Erst- und eine Zweitstimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

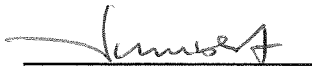
Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Plön, 30.08.2017

Amt Großer Plöner See
Der Amtsvorsteher
- Gemeindebehörde -
Im Auftrag


Schubert

¹ Bei abweichender Festsetzung der Wahlzeit durch den Landeswahlleiter ist die festgesetzte Wahlzeit einzusetzen.

² Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.